

Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Geschäftsjahr 2001

A. Geschäftsverteilung

I. Revisionsenate

a) Geschäftsverteilung

Es sind zugewiesen

dem 1. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Staatsangehörigkeitsrechts,
2. des Ausländer- und Asylrechts;

dem 2. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, soweit nicht dem 6. oder 10. R-Senat zugewiesen,
2. des Wiedergutmachungsrechts;

dem 3. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Lastenausgleichsrechts einschließlich der Schadenfeststellungen,
2. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts mit Ausnahme des Rechts der Vertriebenen zuwendung (5. R-Senat Nr. 9) und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung (7. R-Senat Nr. 2 und 8. R-Senat Nr. 2),
3. des Besatzungsschädenrechts,
4. des Währungsausgleichs- und Altsparrerrechts,
5. des Flüchtlingshilfegesetzes,
6. des Reparationsschädengesetzes,
7. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
8. des Sachleistungsrechts,
9. des Gesundheitsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Heil- und Heilhilfsberufe und des Krankenhausfinanzierungsrechts (einschließlich Festsetzung von Pflegesätzen und der Aufbringung von Finanzierungsmitteln) sowie des Seuchenrechts,
10. des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Förderungsmaßnahmen sowie des Tierzucht- und Tierseuchenrechts,
11. des Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
12. des Lebensmittelrechts und des Rechts der Ernährungswirtschaft,
13. des Jagd- und Fischereirechts,
14. des Rechts des Außenhandels und des Interzonenhandels,
15. des Rechts der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft sowie der Gasölbetriebsbeihilfe,
16. des Rechts zur Bereinigung von SED-Unrecht,
17. des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes,
18. des Rechts der Verkehrswirtschaft und des Verkehrsrechts, ferner des Betriebs von Wasserstraßen sowie der Streitigkeiten über Straßen-Sondernutzungen aus dem Bereich des Straßen- und Wegerechts,
19. des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts,
20. Sachen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;

dem 4. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts einschließlich des Garagenrechts, ferner der Gewerbeordnung und der Heimmindestbauverordnung, soweit das Schwergewicht auf der Anwendung baurechtlicher Vorschriften liegt,
2. des Straßen- und Wegerechts mit Ausnahme von Streitigkeiten über Sondernutzungen,
3. des Rechts der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung,
4. des Naturschutzrechts, soweit die Sachen nach dem 31. Dezember 2000 eingehen,
5. des Denkmalschutzrechts, soweit die Sachen nach dem 31. Dezember 2000 eingehen,

6. des Kleingartenrechts,

7. des Bergrechts,

8. des Ordnungsrechts, soweit es mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängt;

dem 5. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Fürsorgerechts einschließlich des Asylbewerberleistungsrechts und der Tbc-Hilfe für den öffentlichen Dienst,
2. der Kriegsopferversorge,
3. des Schwerbehindertenrechts,
4. des Mutterschutzrechts,
5. des Jugendhilfe- und Jugendschutzrechts, ausgenommen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (6. R-Senat Nr. 7),
6. der Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung,
7. des Rechts der Förderung des Wohnungsbaues, des sonstigen Wohnungsrechts einschließlich des Wohngeldrechts sowie des Mietpreisrechts,
8. des Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts,
9. des Rechts der Vertriebenen einschließlich des Rechts der Vertriebenen zuwendung, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge, soweit nicht dem 3. R-Senat zugewiesen;

dem 6. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Wehrpflichtrechts und des Zivildienstrechts, soweit es um die Heranziehung zum und die Entlassung aus dem Dienstverhältnis geht, einschließlich des Rechts der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
2. des Rechts der Kriegsdienstverweigerung,
3. des Personalvertretungsrechts und des Richtervertretungsrechts,
4. des Schul- und Hochschulrechts,
5. des Prüfungsrechts, abgesehen von Laufbahnprüfungen für Beamte, aber einschließlich der ersten und zweiten jur. Staatsprüfung,
6. des Namensrechts,
7. des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften,
8. des Rundfunkrechts einschließlich des Rechts der Rundfunkanstalten, des Filmrechts einschließlich des Filmförderungsrechts und des Presserechts,
9. des Denkmalschutzrechts, soweit die Sachen bis zum 31. Dezember 2000 eingegangen sind,
10. des Rechts der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der 9. R-Senat zuständig ist,
11. des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzrechts, soweit die Sachen bis zum 31. Dezember 2000 eingegangen sind,
12. des Postrechts, des Fernmelderechts und des Telekommunikationsrechts,
13. des Wirtschaftsverwaltungsrechts, soweit nicht einem anderen Senat zugewiesen,
14. des Rechts der freien Berufe und des Kammerrechts,
15. des Vereins- und Versammlungsrechts,
16. des Polizei- und Ordnungsrechts mit Ausnahme der mit den Rechtsgebieten anderer Senate zusammenhängenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten,
17. des Waffenrechts,
18. des Heimrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen,
19. des Währungs- und Umstellungsrechts,
20. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
21. des Wahlrechts und des Rechts der politischen Parteien;

dem 7. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Umweltschutzrechts, soweit nicht dem 3., 4., 6. oder 9. R-Senat zugewiesen, insbesondere des Chemikalienrechts, des Gentechnikrechts und des Immissionsschutzrechts,
2. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einen vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen,
3. des Staatskirchenrechts;

dem 8. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Kommunalrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
2. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einen vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung aus den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
ferner nach dem Investitions- und Investitionsvorranggesetz sowie nach der Grundstücksverkehrsordnung;

dem 9. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Flurbereinigungsrechts und des Rechts des ländlichen Grundstücksverkehrs,
2. des Atomrechts,
3. des Rechts der Anlegung von Schienenwegen und des Eisenbahnkreuzungsrechts,
4. des Rechts des Baues von Wasserstraßen,
5. des Rechts der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen (§§ 6 ff. des Luftverkehrsgesetzes),
6. des Wasser- und Deichrechts,
7. des Erschließungs-, des Erschließungsbeitrags-, des Baugebühren-, des Baufolgeabgabenrechts sowie des Rechts der Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften,
8. des sonstigen Abgabenrechts, soweit der Schwerpunkt der Sache nicht auf einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Senat zugewiesen ist;

dem 10. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

des Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts.

b) Schlussbestimmungen

1. Gelangt eine Revisionssache erneut an das Bundesverwaltungsgericht, so entscheidet der jetzt sachlich zuständige Senat. Das gilt auch für Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren.
2. Für Streitsachen aus den Gebieten des Prozess- und Vollstreckungsrechts ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über das zugrunde liegende sachliche Rechtsgebiet zuständig ist.
3. Für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Äußerung ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung im Fall einer Revisionseinlegung zur Entscheidung über die Sache zuständig wäre.

II. Disziplinarsenate

Es sind zugewiesen

dem 1. D-Senat

alle Beamtendisziplinarsachen mit Ausnahme der Wiederaufnahmeverfahren insoweit, als er in den früheren Verfahren eine Entscheidung — gleich welcher Art — getroffen hat,

dem 2. D-Senat

die Wiederaufnahmesachen insoweit, als der 1. D-Senat in den früheren Verfahren eine Entscheidung — gleich welcher Art — getroffen hat.

III. Wehrdienstsenate

1. Es sind zugewiesen

dem 1. WD-Senat

die Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung,

dem 2. WD-Senat

die Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung.

2. In Wiederaufnahmeverfahren entscheidet

der 1. WD-Senat, wenn der 2. WD-Senat,

der 2. WD-Senat, wenn der 1. WD-Senat

in dem früheren Verfahren eine Entscheidung — gleich welcher Art — getroffen hat. Entscheidungen aus der Zeit vor Errichtung des 2. WD-Senats gelten als Entscheidungen des 1. WD-Senats.

IV. Großer Senat

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senats ergibt sich aus § 11 VwGO.

B. Besetzung

I. Revisionsenate

1. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Pastow
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Mallmann
Richter	Hund
Richter	Richter
Richterin	Beck
Richter	Dr. Eichberger

2. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Silberkuhl
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dawin (zugleich 2. D-Senat)
Richter	Dr. Kugele
Richter	Groeppe
Richter	Dr. Bayer

3. R-Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. Driehaus
Richter (stellv. Vorsitzender)	van Schewick
Richter	Dr. Borgs-Maciejewski
Richter	Kimmel
Richter	Dr. Brunn

4. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Gaentzsch
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Dr. Berkemann
Richter	Dr. Lemmel
Richterin	Heeren
Richter	Halama
Richter	Prof. Dr. Rojahn
Richter	Dr. Jannasch

5. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Säcker
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Pietzner
Richter	Schmidt
Richter	Dr. Rothkegel
Richter	Dr. Franke

6. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Bardenhewer (zugleich 2. D-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Hahn (zugleich 2. D-Senat)
Richterin	Eckertz-Höfer
Richter	Dr. Gerhardt (zugleich bis 30. Juni 2000 9. R-Senat)
Richter	Büge
Richter	Dr. Graulich

7. R-Senat

Präsident	Dr. Franßen
Richter (stellv. Vorsitzender)	Gödel
Richter	Kley
Richter	Herbert
Richter	Neumann

8. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. O. Müller
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Pagenkopf
Richter	Sailer
Richter	Krauß
Richter	Golze
Richter	Postier

9. R-Senat

Vizepräsident	Hien
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Storost
Richter	Kipp (ab 1. Juli 2001)
Richter	Vallendar
Richter	Prof. Dr. Rubel
Richter	Dr. Gerhardt (bis 30. Juni 2001) (zugleich 6. R-Senat)

10. R-Senat

Vorsitzender Richter	Albers (zugleich 1. D-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Gielen (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. H. Müller (zugleich 1. und 2. D-Senat sowie zeitweil. Mitglied der WD-Senate)
Richter	Vormeier (zugleich 1. und 2. D-Senat sowie zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Gatz (zugleich 1. und 2. D-Senat)
Richter	Prof. Dr. Dörig (zugleich 1. D-Senat)

II. Disziplinarsenate

1. Richter

1. D-Senat

Vorsitzender Richter	Albers (zugleich 10. R-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Mayer (zugleich 2. D-Senat und zeitweil. Mitglied der WD-Senate)
Richter	Dr. H. Müller (zugleich 10. R-Senat, 2. D-Senat und zeitweil. Mitglied der WD-Senate)
Richter	Vormeier (zugleich 10. R-Senat, 2. D-Senat und zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Gatz (zugleich 10. R-Senat und 2. D-Senat)
Richter	Prof. Dr. Dörig (zugleich 10. R-Senat)

2. D-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Bardenhewer (zugleich 6. R-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dawin (zugleich 2. R-Senat)
Richter	Mayer (zugleich 1. D-Senat und zeitw. Mitglied der WD-Senate)
Richter	Dr. Hahn (zugleich 6. R-Senat)
Richter	Dr. H. Müller (zugleich 10. R-Senat, 1. D-Senat und zeitweil. Mitglied der WD-Senate)
Richter	Vormeier (zugleich 10. R-Senat, 1. D-Senat, zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Gatz (zugleich 10. R-Senat und 1. D-Senat)

2. Ergänzungsrichter für den 1. D-Senat

Als Ergänzungsrichter werden die nicht am Verfahren beteiligten Richter des 1. D-Senats in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, hilfsweise die Richter des 2. D-Senats in der bezeichneten Reihenfolge herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn im Laufe des Geschäftsjahres mehrmals ein Ergänzungsrichter benötigt wird.

3. Ehrenamtliche Richter

Die Beamtenbeisitzer der D-Senate werden von dem Vorsitzenden des 2. D-Senats und dem stellvertretenden Vorsitzenden des 1. D-Senats gemäß § 55 Abs. 3 BDO ausgelost. Sind diese Richter verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschn. C III Nr. 1 Buchstabe b) dieses Geschäftsverteilungsplanes sowie innerhalb des 1. und 2. D-Senats nach der vom Senat gemäß § 21 g GVG getroffenen Regelung.

Die ausgelosten Beamtenbeisitzer werden für den 1. und 2. D-Senat in getrennten Jahreslisten zusammengefaßt. Die D-Senate ziehen die in den Listen aufgeführten Beamtenbeisitzer nach Maßgabe der §§ 49, 55 BDO heran.

III. Wehrdienstsenate

1. Richter

1. WD-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Maiwald
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Honnacker
Richterin	Dr. von Heimburg
Richterin	Dr. Frenz

2. WD-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Vogelgesang
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Schwandt
Richter	Prof. Dr. Widmaier
Richterin	Dr. Frenz

2. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter der Wehrdienstsenate werden nach Maßgabe der §§ 73, 68 WDO berufen.

IV. Großer Senat

Mitglied kraft Amtes:

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzender

Vertreter:

Das dienstälteste Mitglied des Großen Senats

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO:

Senat	Mitglied	Vertreter
1. R	Richter Dr. Mallmann	Richter Hund
2. R	Vors. Richter Dr. Silberkuhl	Richter Dawin
3. R	Richter van Schewick	Richter Dr. Borgs-Maciejewski
4. R	Vorsitzender Richter Dr. Gaentzsch	Richter Prof. Dr. Dr. Berkemann
5. R	Richter Prof. Dr. Pietzner	Richter Schmidt
6. R	Vorsitzender Richter Dr. Bardenhewer	Richter Dr. Hahn
7. R		Richter Dr. Pactow
8. R	Vorsitzender Richter Dr. O. Müller	Richter Dr. Pagenkopf
9. R	Richter Dr. Storost	Richter Vallendar
10. R	Vorsitzender Richter Albers	Richter Gielen

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 VwGO:

1. D	Richter Mayer	Richter Dr. H. Müller
2. D	Richter Dr. Hahn	Richter Vormeier
1. WD	Richter Dr. Maiwald	Richterin Dr. von Heimburg
2. WD	Vorsitzender Richter Dr. Vogelgesang	Richter Dr. Schwandt

**V. Gemeinsamer Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

1. Mitglieder kraft Amtes:

- a) der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- b) die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesverwaltungsgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter im Großen Senat, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.

**2. Mitglieder durch Entsendung
für die Geschäftsjahre 2001 und 2002:**

Senat	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
	Richter/in	Richter/in	Richter/in
1. R	Dr. Mallmann	Hund	Richter
2. R	Dawin	Dr. Kugele	Groepper
3. R	van Schewick	Dr. Borgs-Maciejewski	Kimmel
4. R	Prof. Dr. Dr. Berkemann	Dr. Lemmel	Ilalama
5. R	Prof. Dr. Pietzner	Schmidt	Dr. Rothkegel
6. R	Dr. Hahn	Eckertz-Höfer	Dr. Gerhardt

7. R	Cödel	Kley	Herbert
8. R	Dr. Pagenkopf	Sailer	Krauß
9. R	Dr. Storost	Vallendar	Prof. Dr. Rubel
10. R	Gielen	Dr. H. Müller	Vormeier
1. D	Mayer	Dr. H. Müller	Vormeier
2. D	Dawin	Mayer	Dr. Hahn
1. WD	Dr. von Heimburg	Dr. Frenz	
2. WD	Dr. Schwandt	Prof. Dr. Widmaier	
Großer Senat	VRi Albers	VRi Dr. Bardenhewer	Prof. Dr. Dr. Berkemann

C. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten und Vertretung

I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes geht der Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht, die Tätigkeit im Großen Senat jeder sonstigen Tätigkeit vor. Gehört ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigen Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor.

II. Vertretung der Vorsitzenden

Bei Verhinderung aller Mitglieder eines Senats ist Vorsitzender der dienstälteste nach III. berufene Richter.

III. Vertretung der Beisitzer

1. Die beisitzenden Richter vertreten sich innerhalb der Senate gemäß des nach § 4 VwGO i. V. m. § 21 g GVG zu treffenden Beschlusses.

Im übrigen vertreten, beginnend mit dem dienstjüngsten Beisitzer,

a) bei den Revisionssenaten

aa) sich gegenseitig die Beisitzer des 2. und 6. Senats, die Beisitzer des 7. und 8. Senats, die Beisitzer des 9. und 10. Senats,

bb) die Beisitzer des 3. Senats die des 4. Senats, die Beisitzer des 4. Senats die des 5. Senats, die Beisitzer des 5. Senats die des 3. Senats, die Beisitzer des 10. Senats die des 1. Senats;

b) bei den Disziplinarsenaten

die Beisitzer des 1. und 2. Senats sich gegenseitig, bei deren Verhinderung die Beisitzer des 2. R-Senats;

c) bei den Wehrdienstsenaten

die Beisitzer des 1. und 2. Senats sich gegenseitig.

2. Die Vertretung der beisitzenden Richter von Senat zu Senat — bei den Disziplinar- und Wehrdienstsenaten jeweils längstens für eine Sitzungsperiode — beginnt am 1. Januar 2001 mit dem dienstjüngsten Beisitzer und setzt sich in der Reihenfolge des Dienstalters fort. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste an seine Stelle. Der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen.

Soweit über Nr. 1 Buchst. a und b hinaus in den Revisions- und Disziplinarsenaten eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter von allen beisitzenden Richtern der Revisions- und Disziplinarsenate, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten.

3. Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder der Wehrdienstsenate und ihrer regelmäßigen Vertreter (§ 73 Abs. 2 Satz 4 WDO) werden die Richter Mayer, Dr. H. Müller und Vormeier zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate bestellt. Sie vertreten die verhinderten Mitglieder der Wehrdienstsenate in der angegebenen Reihenfolge nach der Folge der Verhinderungsfälle jeweils längstens für die Dauer einer Sitzungsperiode. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste mit der Maßgabe an seine Stelle, dass der Verhinderte dessen nächsten Vertretungsfall übernimmt.

4. Wird eine Vertretung unter den Senaten erforderlich, so wird der Vertreter auf Anforderung des Vorsitzenden des eine Vertretung benötigenden Senats vom Vorsitzenden des vertretenden Senats nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans benannt.

Die Feststellung der richtigen Besetzung des aufnehmenden Senats bleibt durch diese Regelung unberührt.

IV. Vertretung im Großen Senat

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seines bestellten Vertreters werden die Mitglieder des jeweiligen Senats nach der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung herangezogen.